

Nochet beim Beichthören. Auf eine Anfrage, ob man bloß mit der violetten Stola angethan beichthören dürfe, wurde geantwortet: Man habe in der Kirche das Rituale Romanum zu befolgen.

Hauscopulation. Auf eine Anfrage bezüglich der Hauscopulationen ertheilte die Congregation den Bescheid: Es gezieme sich ganz und gar, daß die Copulation in der Kirche geschehe. Es ist jedoch den Ordinarien erlaubt, daß sie hie und da in Fällen, wo lösliche Gründe es empfehlen, wenn auch keine Todesgefahr vorhanden ist, die Trauung in Privatoratorien, wo Messe gelesen werden kann, nach ihrem klugen Ermessen gestatten.

Haustaufe. Der Bischof von Ascoli hatte der Congregation berichtet, daß sein Amtsvorgänger die Erlaubniß zur Haustaufe leicht ertheilt habe und zwar bei den Aermeren auf Grund eines ärztlichen Attestes, bei den Reicherern ohne Grund und lediglich ehrenhalber. Die Congregation beschied ihn dahin, daß er Sorge tragen solle, mit Vorsicht und Klugheit solche Nebestände zu beseitigen.

Segnen von Devotionalien. Ein Priester, der vom hl. Vater in der gewöhnlichen Weise die Vollmacht erlangt hat, Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. f. zu weihen und damit die päpstlichen Ablässe zu verbinden, soll zwar die rituellen Gebete anwenden, besonders wenn die Segnung in Gegenwart von Laien angewendet wird; zur Gültigkeit genügt jedoch auch das Segnen mit der Hand in Kreuzesform.

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XVI. (Nochmals das vierfache Scapulier und die kurze Formel.) In Folge unseres Artikels im II. Heft der Quartalschrift über den Gebrauch der kurzen Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers haben sich mehrere hochwürdige Herren an die Ritencongregation gewendet um die Erlaubniß, der abgekürzten Formel sich bedienen zu können und die Sanirung pro praeterito zu erlangen. Am 2. Juli 1881 langten die gewünschten Facultäten und Sanirungen an.

Es scheint gewiß zu sein, daß diejenigen, welche von denen, ad quos pertinet, die Vollmacht erlangt haben, die verschiedenen Scapusiere zu benediziren, sich ohne specielle Ermächtigung der S. C. Rituum dazu, nicht der im Appendix des Rit. Rom. enthaltenen unica formula bedienen dürfen, da der Gebrauch der Weiheformeln des Appendix nicht allgemein gestattet ist.

Man bedarf dazu der Ermächtigung der Ritencongregation. Diese ertheilt aber nur die facultas imponendi quatuor scapularia, (nicht aber, wie wir irrthümlich aumerkten, fünf, — das fünfte ist das der Lazaristen und es haben nur die Franziskaner die Vollmacht imponendi quinque scapularia und auch diese nur in actu missionis). Man hat gemeint, es handle sich in unserer Angelegenheit nur um die Erlaubtheit, nicht aber um die Giltigkeit. Uns will dagegen scheinen, daß die ertheilten Sanirungen, deren wir oben Erwähnung gethan, implizite auch die Erklärung enthalten, daß das Auflegen des vierfachen Scapusiers sub unica formula ohne specielle Vollmacht nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig sei. Quod enim valet, sanatione non eget. Vielleicht erlangen wir über diese ganze Frage auch noch eine directe, ausdrückliche Entscheidung.

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

XVII. (Ist die Vernachlässigung des Jubiläums eine Sünde?) An sich muß diese Frage verneint werden. Denn damit eine Unterlassung zur Schuld angerechnet werden kann, muß die unterlassene Handlung 1. möglich und 2. der Mensch zu deren Sezung durch ein affirmatives Gebot verpflichtet gewesen sein.¹⁾ War also dem Einzelnen die Gewinnung des Jubiläums auch möglich, da er um selbes wußte und seine Verhältnisse leichtherdig deffen Gewinnung gestatteten, so hat doch die Kirche das Jubiläum nur als Gnade angeboten und deffen Gewinnung zwar dringend angerathen, aber keineswegs anbefohlen.

Jedoch in praxi können Umstände hinzutreten, welche die Unterlassung sündhaft, ja schwer sündhaft machen, z. B. wenn sie aus formeller Verachtung gegen die Kirche erfolgt ist, entweder weil der Mensch sich der Kirche derart entfremdete, daß er sie als Obrigkeit geradezu haßt und darum deren Ablässe nicht gewinnen will, oder weil er die kirchliche Lehre über den Abläß für Aberglaube, sohin die Ablässe für nutz- und werthlos erklärt. Im erstenen Falle sündigt er schwer, weil die Verachtung der Kirche gemäß den Worten des Herrn: qui vos spernit, me spernit²⁾ eine Verachtung Gottes involvirt und dies nicht nur dann Geltung hat, wenn der Mensch ein kirchliches Gebot aus formeller Verachtung des Gesetzgebers zu befolgen vernachlässigt, sondern auch dann, wenn er aus der

¹⁾ Dr. Müller, Th. mor. I. §. 91. — ²⁾ Luc. 10, 16.